

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Marktsatzung im Markt Pfaffenhausen (Marktgebührensatzung) vom 21.11.2018

Der Markt Pfaffenhausen erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

S A T Z U N G:

§ 1 Gebührenerhebung

Der Markt Pfaffenhausen erhebt für die Benutzung von Standplätzen im Bereich der Jahrmärkte Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren ist, wer die Plätze auf den Märkten benutzt bzw. in wessen Namen oder Auftrag die Plätze benutzt werden.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Zugang der Zulassungserlaubnis für einen Standplatz.
- (2) Die Gebühren werden zum Zeitpunkt ihres Entstehens fällig.

§ 4 Höhe der Gebühren

- (1) Die Platzgebühren berechnen sich nach der Frontlänge. Frontlänge ist die jeweils längste an die Marktstraße angrenzende Seite einer Verkaufseinrichtung. Bei Rundfahrgeschäften gilt als Frontlänge der Durchmesser.
- (2) Die Platzgebühren betragen für die ganze Marktdauer pro laufenden Meter Frontlänge der Verkaufseinrichtung 3,50 EUR.
- (3) Im Falle einer verspäteten Antragstellung und/oder Barzahlung am Markttag direkt beim Marktmeister oder einem von ihm Beauftragten wird zusätzlich zur Platzgebühr aufgrund des erhöhten Bearbeitungsaufwands ein Zuschlag in Höhe von 25 EUR erhoben.

§ 5 Gebührenrückvergütung

- (1) Eine Rückerstattung der Gebühr kann nur erfolgen, wenn der Fierant seine Nichtteilnahme dem Markt Pfaffenhausen mindestens 2 Wochen vor Beginn des Jahrmarktes schriftlich mitgeteilt und begründet hat.
- (2) Bei Platzverweis besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren.
- (3) Der Markt Pfaffenhausen erstattet in den Fällen des § 8 Abs. 2 b) und c) der Marktsatzung auf schriftlichen Antrag eine bereits eingedommene Gebühr ganz oder teilweise zurück.
- (4) In den Fällen des § 8 Abs. 2 a) sowie d) bis g) und § 8 Abs. 3 der Marktsatzung erfolgt keine Gebührenrückvergütung.

§ 6 Gebührenermäßigung

Der Markt Pfaffenhausen kann auf Antrag im Einzelfall Gebühren ermäßigen, wenn ihre Erhebung in voller Höhe und nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pfaffenhausen, den 21. November 2018


Franz Renftle
Erster Bürgermeister

